



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/1252**

A14

15. Mai 2023

Aktenzeichen  
1510-IT.102  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Muders  
Telefon: 0211 8792-329

nachrichtlich:

An den  
Rechtsausschuss des Landtags  
- Referat I 1 -  
40221 Düsseldorf

**16. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags am 17. Mai 2023**  
Öffentlicher Bericht zu Tagesordnungspunkt „Justiz in der KI-EU-VO“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung  
zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt zur Weiterleitung an die  
Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

16. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 17. Mai 2023

Schriftlicher Bericht zu dem TOP:  
„Justiz in der KI-EU-VO“

## **1. Wie beurteilt die Landesregierung die Aufnahme des Bereichs „Justiz“ in die Liste der „kritischen Anwendungsgebiete“?**

Eine endgültige Beurteilung in Bezug auf die Aufnahme des Bereichs „Justiz“ in die Liste sog. Hochrisiko-KI-Systeme in Anhang III i.V.m. Art. 6 Abs. 2 des europäischen KI-Verordnungsentwurfs<sup>1</sup> (im Folgenden KI-VO-E) kann derzeit nicht erfolgen. Denn die für die Bewertung relevanten Vorschriften der KI-Verordnung werden sich im Laufe des europäischen Gesetzgebungsverfahrens aller Voraussicht nach ändern: Die sog. Trilog-Verhandlungen über die unterschiedlichen Positionen des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission werden voraussichtlich Mitte Juni 2023 beginnen, wenn das Plenum des Europäischen Parlaments über seine Positionierung abgestimmt hat. Welcher konkrete Verordnungstext am Ende einer Einigung zugeführt werden kann, ist nicht absehbar, zumal auch während der Trilog-Verhandlungen weitere Änderungen am Text vorgenommen werden können.

Der derzeitige sachliche Anwendungsbereich des KI-Verordnungsentwurfs wird im Hinblick auf die Justiz in Übereinstimmung mit mehreren Expertinnen und Experten als zu weitgehend beurteilt. Es wird eine Überregulierung im unmittelbaren justiziellen Umfeld befürchtet.

Der derzeitige sachliche Anwendungsbereich in Bezug auf KI-Systeme in der Justiz bestimmt sich nach dem Verordnungsentwurf wie folgt:

Der KI-VO-E enthält in seinem Anhang III (vgl. Art. 6 Abs. 2 KI-VO-E) eine Liste sog. Hochrisiko-KI-Systeme. Dort aufgelistet sind in Ziff. 8 KI-Systeme für den Bereich der Justiz, also KI-Systeme, die bestimmungsgemäß Justizbehörden bei der Ermittlung und Auslegung von Sachverhalten und Rechtsvorschriften und bei der Anwendung des Rechts auf konkrete Sachverhalte unterstützen sollen. Die generelle Definition eines KI-Systems findet sich in Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang I des KI-VO-E. Danach ist ein KI-System eine Software, die mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepten entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie agieren. Die in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte sind derzeit: (a) Konzepte des maschinellen Lernens, (b) Logik- und wissensgestützte Konzepte sowie (c) statistische Ansätze (einschließlich Such- und Optimierungsmethoden).

Die Definition in Art. 6 Abs. 2 des KI-VO-E dürfte den größten Teil des gesamten Tätigkeitsbereichs der Justiz erfassen. Grund dafür ist, dass in Ziff. 8 des Anhangs

---

<sup>1</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union (COM/2021/206 final).

III – anders als in den übrigen in Anhang III gelisteten Bereichen (Ziff. 1 bis 7) – nicht spezifische Gefährdungsfelder (wie z.B. biometrische Fernidentifizierung) beschrieben werden, bei denen ein hohes Risiko für die Grundrechte oder für die Gesundheit und Sicherheit zu befürchten ist. Der größte Teil des gesamten Tätigkeitsbereichs der Justiz besteht naturgemäß aus der Ermittlung und Auslegung von Sachverhalten sowie der Anwendung des Rechts auf diese Sachverhalte. In Zusammenschau mit der zusätzlichen weiten Definition in Art. 3 Abs. 1 des KI-VO-E i.V.m. Anhang I dürfte nahezu jede IT-Anwendung in der Justiz erfasst werden, da nahezu jede IT-Anwendung in der Justiz einfache Sortier- und Suchalgorithmen verwendet und damit unter die Definition von Anhang I, lit. c) (Such- und Optimierungsmethoden) fallen könnte.

Eine Überregulierung wird aufgrund der Konsequenzen befürchtet, die eine Klassifizierung nahezu jeder IT-Anwendung in der Justiz als Hochrisiko-KI-System nach sich zöge: Wird eine IT-Anwendung als Hochrisiko-KI-System qualifiziert, gelten besondere Anforderungen, vgl. Art. 8 ff. des KI-VO-E. Mit der Qualifizierung als Hochrisiko-KI-System gehen darüber hinaus Pflichten aller an der Verwendung des KI-Systems Beteiligten einher, die in Art. 16 ff. des KI-VO-E festgelegt sind. Von diesen Pflichten werden auch Nutzer des Hochrisiko-KI-Systems – wie die Justiz – erfasst, die gemäß Art. 29 des Entwurfs bspw. Überwachungs- und Dokumentations- sowie Aufbewahrungspflichten treffen. Pflichtverletzungen können zu Bußgeldern und Schadensersatzansprüchen Dritter führen.

**2. Hat sich das Justizministerium selber aktiv an der Diskussion beteiligt, wenn „ja“, wie, wo und wann und mit welchen Schriftstücken?**

Das Justizministerium hat sich intensiv im Rahmen der Beratungen des Bundesrates zu dem KI-Verordnungsvorschlag eingebracht (vgl. BR-Drs. 488/21). Die Stellungnahme des Bundesrates vom 17.09.2021 (BR-Drs. 488/21 (Beschluss)), auf die Bezug genommen wird, beruht insbesondere hinsichtlich der die Justiz betreffenden Gesichtspunkte (Ziff. 54 ff.) auf Empfehlungen des Rechtsausschusses des Bundesrates, die zu einem großen Anteil auch auf nordrhein-westfälischen Anträgen beruhen.

**3. Welche Bedeutung hat die Aufnahme des Bereichs „Justiz“ in die Liste der „kritischen Anwendungsgebiete“ für die zukünftige KI-Entwicklung nach Auffassung des Justizministeriums ganz allgemein für die KI-Justiz-Entwicklung und ganz konkret für NRW?**

Es wird auf die Antwort zu Ziffer 1 verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Bundesrat auch auf intensives Betreiben des Landes Nordrhein-Westfalen die unter Ziff. 1 geschilderten Bedenken in Bezug auf die zu weite Definition für KI-Systeme im Justizbereich und den damit verbundenen Konsequenzen aufgegriffen und in seinem Beschluss vom 17. September 2021 zum KI-VO-E formuliert hat. Der

Rat der Europäischen Union hat daraufhin am 6. Dezember 2022 eine Allgemeine Ausrichtung zur geplanten KI-Verordnung angenommen, in der er entsprechende Änderungen der Definition der Europäischen Kommission vorschlägt. So wird angeregt, die Definition eines KI-Systems zu präzisieren auf ein System, das anhand von Konzepten des maschinellen Lernens sowie logik- und wissensgestützten Konzepten entwickelt wurde. Einfache Sortier- und Suchalgorithmen, die nahezu jede IT-Anwendung in der Justiz verwenden dürfte, wären damit nicht mehr erfasst (vgl. Art. 3 Abs. 1 des KI-VO-E i.V.m. Anhang I, lit.c). Darüber hinaus hat der Rat im Hinblick auf die Klassifizierung von KI-Systemen als Hochrisiko-Systeme in der Justiz (vgl. Art. 6 Abs. 3 des KI-VO-E i.V.m. Anhang III, Ziff. 8) eine Einschränkung vorgeschlagen: Danach soll die Bedeutung des Ergebnisses des KI-Systems berücksichtigt werden. Ein KI-System soll dann nicht als hochriskant gelten, wenn das Ergebnis des Systems in Bezug auf die zu treffende Maßnahme oder Entscheidung völlig unwesentlich ist und daher wahrscheinlich nicht zu einem erheblichen Risiko für Grundrechte, Gesundheit oder Sicherheit führt.

Wie unter Ziff. 1 bereits erwähnt, bleibt abzuwarten, ob sich die Position des Rates der Europäischen Union in den Trilog-Verhandlungen durchsetzen wird bzw. auf welchen Text sich die europäischen Institutionen am Ende einigen werden. Davon wird abhängen, wie sich KI in der Justiz allgemein und konkret in NRW entwickeln wird.

**4. Wie wirkt sich die Aufnahme des Bereichs „Justiz“ in die Liste der „kritischen Anwendungsgebiete“ konkret auf die NRW-KI-Strategie aus?**

Es wird auf die Antworten zu Ziff. 1 und 3 verwiesen. Das Ministerium der Justiz wird das europäische Gesetzgebungsverfahren weiterhin aufmerksam verfolgen und relevanten Änderungen in angemessener Weise Rechnung tragen.